



Stans, 24. Februar 2026

Nr. 76

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Wald und Naturgefahren. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über das kantonale Ordnungsbussenverfahren. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 275 vom 6. Mai 2025 hat der Regierungsrat das Gesetz über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG; NG 614.1) zuhanden des Landrates verabschiedet. Mit diesem Gesetz hätte auch das Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (kantonales Ordnungsbussengesetz, kOBG; NG 261.3) geändert werden sollen, so dass der Regierungsrat Widerhandlungen gegen das Fuss-, Wander-, und Mountainbikegesetz künftig dem Ordnungsbussenverfahren unterstellen kann.

Der Regierungsrat hat dem Landrat den Gesetzesentwurf zum FWMG inkl. Änderung des Ordnungsbussengesetzes übermittelt. Auch im dazugehörigen Bericht waren die Änderungen des kantonalen Ordnungsbussengesetzes erläutert. Allerdings war dannzumal das kantonale Ordnungsbussengesetz noch nicht in Kraft. Deswegen konnten diese Änderung noch nicht in der elektronischen Gesetzessammlung implementiert werden.

1.2

Der Landrat hat die Vorlage im Rahmen der ersten Lesung mit der Änderung des kantonalen Ordnungsbussengesetzes behandelt. Versehentlich bildete diese Änderung bei der zweiten Lesung jedoch nicht mehr Gegenstand der Vorlage. Bei der technischen Aufarbeitung der Vorlage nach der ersten Lesung wurde auf die Dokumente in der elektronischen Gesetzessammlung zugegriffen. Dort war die Änderung des kantonalen Ordnungsbussengesetzes aus oben genannten Gründen noch nicht hinterlegt.

In der Schlussabstimmung hat der Landrat die Änderung des kantonalen Ordnungsbussengesetzes deshalb nicht verabschiedet; auch die Referendumsvorlage wurde ohne diese Änderung publiziert. Dementsprechend liegt kein rechtsgültiger Beschluss zur Änderung des kantonalen Ordnungsbussengesetzes vor.

2 Erwägungen

2.1

In der ersten Lesung des FWMG im Landrat war unbestritten, dass das kantonale Ordnungsbussengesetz geändert werden soll. Aufgrund der technischen Panne hat der Landrat die Vorlage jedoch nicht verabschiedet. Deshalb wird dem Landrat hiermit erneut beantragt, die Änderung des kantonalen Ordnungsbussengesetzes zu verabschieden.

2.2

Der vorliegende Antrag an den Landrat zum kantonalen Ordnungsbussengesetz entspricht vollumfänglich dem damaligen Antrag in Zusammenhang mit dem Fuss-, Wander- und Mountainbikegesetz. Es kann deshalb auf den Bericht an den Landrat vom 6. Mai 2025 und dort insbesondere auf die Ausführungen auf Seite 33 verwiesen werden.

2.3

Damit der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum kantonalen Ordnungsbussengesetz (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.31) möglichst schnell verabschieden kann, wird dem Landrat beantragt, die Änderung des kOBG in einer Lesung zu behandeln und auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (kantonales Ordnungsbussengesetz, kOBG; NG 261.3) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlagen einzutreten und diesen zuzustimmen.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

